Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren kommt für Unternehmen, Selbstständige und ehem. Selbststände in Betracht. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann sofort beim zuständigen Amtsgericht durch den Schuldner oder einen Gläubiger eingereicht werden. Anders als im Verbraucherinsolvenzverfahren ist also kein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan nötig. Eine zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist jedoch, dass die Kosten des Verfahrens (z. B. anfallende Gerichtskosten oder die Gebühren für den Insolvenzverwalter) gedeckt sind. Stellt das Amtsgericht nach eingehender Prüfung fest, dass dies nicht der Fall ist, wird die Insolvenz mangels Masse abgewiesen. Ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (wie im Verbraucherinsolvenzverfahren) ist nicht möglich.

Mit Eröffnung des Verfahrens wird das Amtsgericht durch Beschluss einen Insolvenzverwalter bestellen. Dieser hat vorrangig die Aufgabe, die Vermögenssituation des Schuldners zu klären bzw. eine Sanierung des Unternehmens zu prüfen. Im Anschluss hat der Insolvenzverwalter die wirtschaftliche Situation dem Gläubigerausschuss im Berichtstermin vorzutragen. Gem. § 67 InsO sollte dieser Ausschuss aus den <u>absonderungsberechtigten Gläubigern</u>, den Insolvenzgläubigern und den Kleingläubigern bestehen, zusammen wird über den weiteren Verlauf entschieden. Durch eine Sanierung des Unternehmens, auch mit Hilfe des <u>Insolvenzausfallgeldes</u>, soll die Liquidität gesichert werden und die Fortführung des Unternehmens einhergehen. Kommt eine Sanierung nicht in Betracht, wird die Insolvenzmasse verwertet. Diese besteht aus dem gesamten Vermögen des Schuldners, ausgenommen unpfändbarer Sachen. Nach Abzug der Verfahrenskosten wird die Insolvenzmasse prozentual an die Gläubiger abgeführt. Die Befriedigung der Forderungen erfolgt in den meisten Fällen mit einer geringen Quotelung der angemeldeten Forderung. Das Insolvenzverfahren ist sodann aufzuheben und damit beendet. Ggf. erfolgt die Löschung des Unternehmens von Amtswegen.

Bei ehem. Selbstständigen kann auf Antrag die Wohlverhaltensperiode sowie die Restschuldbefreiung folgen. Siehe hierzu die Ausführungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren.